

2291 022 73

6 StR 15/54

I m N a m e n d e s V o l k e s
I n d e r S t r a f s a c h e
g e g e n

den Chemielaboranten Gert K [REDACTED] aus G [REDACTED],
geboren am [REDACTED] in R [REDACTED],

wegen Vergehens nach § 90 a StGB u. a.

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 7. April 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Dr. Baldus

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

Bundesrichter Dr. Willms
als beisitzende Richter,

Landgerichtsrat Dr. Dr. [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des
Landgerichts in Koblenz vom 28. November 1952 mit den
Feststellungen insoweit, als der Angeklagte wegen mit-
telbarer Falschbeurkundung verurteilt worden ist, und
im Gesamtstrafausspruch aufgehoben. In diesem Umfange
wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten des Rechtsmittels, an das Landge-
richt zurückverwiesen. Die weitergehende Revision des
Angeklagten wird verworfen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Die Strafkammer hat den Angeklagten wegen Vergehens gegen § 90 a StGB in sachlichem Zusammenhang mit einem Vergehen des Ausweissmissbrauchs (§ 281) und wegen eines weiteren selbständigen Vergehens der mittelbaren Falschbeurkundung (§ 271) zu einer Gesamtstrafe von fünf Monaten und zwei Wochen Gefängnis verurteilt.

Der Verteidiger des Angeklagten hat die ursprünglich unbeschränkte Revision nachträglich rechtswirksam zurückgenommen, soweit der Angeklagte wegen Ausweissmissbrauchs verurteilt worden ist.

1.) Soweit sich die Revision gegen die Anwendung des § 90 a StGB richtet, ist sie unbegründet. Das gilt für ihren Einwand gegen die Gültigkeit des § 74 a GVG, ferner für die Meinung, die Strafkammer habe den Angeklagten nicht vor einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungswidrigkeit der FDJ oder KPD verurteilen dürfen, und schliesslich für den Angriff gegen die Annahme der Strafkammer, dass die FDJ eine verfassungsfeindliche Vereinigung im Sinne des § 90 a ist.

2.) Die Revision führt dagegen zum Erfolg, soweit sie sich gegen die Verurteilung aus § 271 StGB wendet. Grundlage dieser Verurteilung ist lediglich die Feststellung der Strafkammer, der Angeklagte, der einen Personalausweis eines gewissen Harro B. gefunden hatte, "liess sich ... unter diesem Namen ... in das Gefangenenbuch eintragen". Diese Feststellung lässt Raum für die Möglichkeit, dass der Angeklagte den falschen Eintrag lediglich gesche-

- 3 -

hen liess. Dies würde für ein "Bewirken" im Sinne des § 271 nicht ausreichen (vgl RG in GoldArch Bd 52, 93). Ob der Angeklagte etwa durch pflichtwidriges Unterlassen die Falschbeurkundung bewirkte, lässt sich bei den unzureichenden Feststellungen der Strafkammer nicht beurteilen. Insoweit wird sie die näheren Umstände aufzuklären haben, unter denen es zum Eintrag der falschen Personalien in das Gefangenenbuch gekommen ist.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Baldus

Heimann-Trosien

Willms

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a, ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)